

Schulgeldordnung Freie Schule Beuchte

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Betreuung der Kinder in der Freien Schule Beuchte erhebt der Schulträger, der Verein Vielfalt Lernen e. V., nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr in Form von Schulgeld. Der Vorstand beschließt die Schulgeldordnung.
- 2) Durch das Schulgeldaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.
- 3) Zur Aufnahme eines Kindes gehört ein Vertrags- bzw. Finanzgespräch mit dem Schulträger und den Sorgeberechtigten. Ziel dieses Gespräches ist es, die Bedeutung des Schulgeldes verständlich zu machen und ein Bewusstsein hierfür zu fördern.
- 4) Das Schulgeld wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten des betreuten Kindes gestaffelt.
- 5) Das Schuljahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres (Betreuungsjahr).
- 6) Das Schulgeld umfasst die Betreuungszeit des Unterrichts am Vormittag. Eine optionale Hinzubuchung von weiteren Betreuungszeiten am Nachmittag hat die Erhebung von Betreuungsgeld zur Folge.

§ 2 Einkommen

Die Höhe des Schulgeldes und des Betreuungsgeldes richtet sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten. Die Ermittlung dieses Einkommens obliegt den Sorgeberechtigten selbst und ist wahrheitsgetreu von diesen durchzuführen.

§ 3 Schulgeld

- 1) Das Schulgeld gem. § 1 wird als Jahresgebühr erhoben. Die Jahresschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres; beginnt das Vertragsverhältnis erst während des Schuljahres, so entsteht die Zahlungspflicht zum 01. des Monats des Beginns des Vertragsverhältnisses. Für Kinder, die nach dem 15. Tag eines Monats aufgenommen werden, wird dieser Monat nur zur Hälfte berechnet.
- 2) Die Jahresgebühr wird in monatlichen Raten (Monatsgebühr) jeweils zum 1. Kalendertag eines Monats fällig. Das zu zahlende, monatliche Schulgeld ergibt sich durch Selbsterklärung anhand der Anlage 1, 1a und 2 dieser Ordnung. Das aktuelle Ermittlungsblatt ist auf der Schulwebsite unter www.freie-schule-beuchte.de/downloads zu finden. Dieses Ermittlungsblatt ist dem Verein Vielfalt Lernen e. V. spätestens am 01.07. eines jeden Jahres rechtsverbindlich zurückzureichen. Wird die Selbsterklärung nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt die Einstufung zum Schulgeld mit dem Höchstbetrag.
- 3) Eine Anpassung des Schulgeldes an die Inflation erfolgt alle 2 Jahre und ist in der Anlage 2 berücksichtigt.

- 4) Das Schulgeld wird unabhängig von eventueller Abwesenheit der/s Schülers/der Schülerin durch Krankheit, Freistellung etc. sowie von Unterrichtsausfall durch Elementarereignisse u. ä. erhoben.
- 5) Die Monatsbeiträge sind auch während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen zu entrichten.
- 6) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ende des Vertragsverhältnisses (Schulvertrag).

§ 4 Betreuungsgeld

- 1) Die über den Vormittag hinaus gehende optionale Betreuung eines Kindes muss für jedes Schulhalbjahr erneut im Voraus gebucht werden. Dabei können auch einzelne, wöchentlich wiederkehrende Tage gebucht werden. Die Buchung ist für das gesamte Schulhalbjahr verbindlich.
- 2) Das Betreuungsgeld wird nach der Anlage 2 ermittelt und monatlich mit dem Schulgeld eingezogen.
- 3) In Ausnahmefällen kann das Betreuungsgeld in einer vorübergehenden finanziellen Notsituation reduziert werden soweit dies nicht anderweitig ausgeglichen werden kann. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende. Über die Gewährung des Antrages und die Höhe des veranschlagten Betreuungsgeldes entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung des Antrages gilt für ein Schulhalbjahr und wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt. Auch bei wiederholter Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch für die Zukunft. Es ist ein begründeter Antrag in Textform jeweils bis zum 01.01. bzw. 01.07. für das kommende Schulhalbjahr an den Vorstand zu richten.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner*innen sind die Sorgeberechtigten der in der Freien Schule Beuchte aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschuldner*innen sind Gesamtschuldner*innen.

§ 6 Materialgeld

Je Kind und Schulhalbjahr fallen 45 € Materialgeld an, dieses wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Geld wird verwendet für Kopierbedarf, Papier, Arbeits- und Bastelmaterial und ist am ersten Schultag fällig. Individuelles Material wie Stifte, Farbmalkästen und Hefte ist nicht im Materialgeld enthalten. Überschüsse fließen in die Gruppenmaterialkasse.

§ 7 Einziehung von Geldforderungen aus dem Schulvertrag

- 1) Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass alle Geldforderungen des Schulträgers per Lastschriftverfahren von einem zu benennenden Bankkonto der Sorgeberechtigten abgebucht werden (separate Lastschriftvereinbarung).
- 2) Bei Zahlungsschwierigkeiten ist der*die Vertragspartner*in gehalten, dies der Schule sofort mitzuteilen und eine Regelung in Form von Stundung oder Teilzahlung zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist ein Rückstand von mehr als 2 Schulgeld-Monatsgebühren Grund für eine fristlose Kündigung des Schulvertrags.

- 3) Eine solche fristlose Kündigung kann durch Ausgleich aller Forderungen einschließlich der Schule evtl. entstandener Kosten innerhalb von 14 Tagen (Zahlungseingang) rechtswirksam abgewendet werden, wenn während der letzten 12 Monate keine derartige Kündigung auf diese Weise abgewendet wurde.
- 4) Die Bearbeitungs- und Bankgebühren bei Rücklastschrift sind von der*dem Gebührenzahler*in zu tragen.

§ 8 Sonstiges

- 1) Eventuelles Essensgeld wird gesondert abgerechnet.
- 2) Kosten für Lehr- und Lernmittel, die nicht im Materialgeld enthalten sind, oder die von den Sorgeberechtigten selbst beschafft werden, sind nicht in den regulären Beiträgen enthalten. Kosten für Material bei größeren Projekten, Ausflüge, Klassenfahrten etc. sowie Kosten für den Schwimmunterricht sind von den Sorgeberechtigten privat zu tragen. Falls die Sorgeberechtigten Klassenkassen einrichten, handelt es sich nicht um eine Schulangelegenheit, sondern um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten.
- 3) Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes verpflichten sich alle Sorgeberechtigten jeweils 12 Stunden Arbeitsleistung pro Schulhalbjahr zu erbringen. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird am Ende des Schulhalbjahres ein Betrag von 17,50 EUR pro Stunde in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen, wie bspw. einer körperlichen Beeinträchtigung, können die zu leistenden Stunden auf Antrag reduziert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- 4) Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Schulgeldordnung berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Schulvertrags.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Die Schulgeldordnung wurde am 19.06.2025 beschlossen und tritt ab 01.08.2025 in Kraft.
- 2) Davon unberührt bleibt das Recht des Schulträgers zur Änderung dieser Ordnung zum Beginn eines neuen Schuljahres.

- Anlage 1,1a Ermittlungsblatt zur Feststellung des Brutto-Jahreseinkommens
Anlage 2 Tabelle Brutto-Jahreseinkommen zum Schulgeld und Betreuungsgeld
Anlage 3 Erklärung zum Betreuungsbedarf und Betreuungsgeld
Anlage 4 Erklärung zum Schulgeld